



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 12. FEBRUAR 2009

NfL I 32 / 09

**Bekanntmachung über die Festlegung von Mindestvorlaufzeiten für die  
„Besondere Nutzung Luftraum“**



Bekanntmachung über die Festlegung von Mindestvorlaufzeiten für die

**„Besondere Nutzung Luftraum“**

vom 21. Januar 2009

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH legt hiermit grundsätzlich folgende Mindestvorlaufzeiten für die Einreichung von Anträgen fest:

**1. Fallschirmsprünge und Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen**

Siehe separate Bekanntmachung „Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum“

**2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb**

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

**3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen**

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

Definition Freiballone: Kinderluftballone in unterschiedlichen Größen, Fluglaternen (auch bekannt als Skylaternen, Himmelslaternen, Flammea, Glühwürmchen, ...).

**4. Ein- und Durchfluggenehmigungen durch bestehende Flugbeschränkungsgebiete, soweit ein schriftlicher Antrag laut Luftfahrthandbuch gefordert ist**

4 Wochen vor dem beantragten Ein- und Durchflug

**5. Aufstiege von Sonden**

2 Wochen vor dem beantragten Aufstieg

**6. Einrichtung von Gebieten mit besonderen Aktivitäten**

2 Wochen vor der beantragten Einrichtung

## 7. Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerbe

2 Wochen vor dem Beginn der Luftfahrtveranstaltung / des Wettbewerbes

oder wie in der separaten „Bekanntmachung zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)“ und „Bekanntmachung über die Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 LuftVG unterliegen“ geregelt

Definition Wettbewerbe: Segelflugwettbewerbe, Wett- und Weitefahrten/flüge.

## 8. Sonderflüge

2 Wochen vor dem beantragten Sonderflug

Definition: Spezielle einzelne Flugprofile, Fotoflüge, Flugvermessungen

## 9. Sondervorhaben

12 Wochen vor dem Beginn des Sondervorhabens

Definition: Großprojekte mit Sonderanforderungen, mehrere Flüge

## 10. Veröffentlichung von Navigationswarnungen für die Besondere Nutzung Luftraum

2 Wochen vor dem Beginn des Ereignisses

Definition: Zusatzaktivierung von Flugbeschränkungsgebieten sowie Veröffentlichungen in Verbindung mit den Punkten 2. - 9.

Langen, den 21. Januar 2009

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

  
i.V.

Brenner

  
i.A.

Biestmann